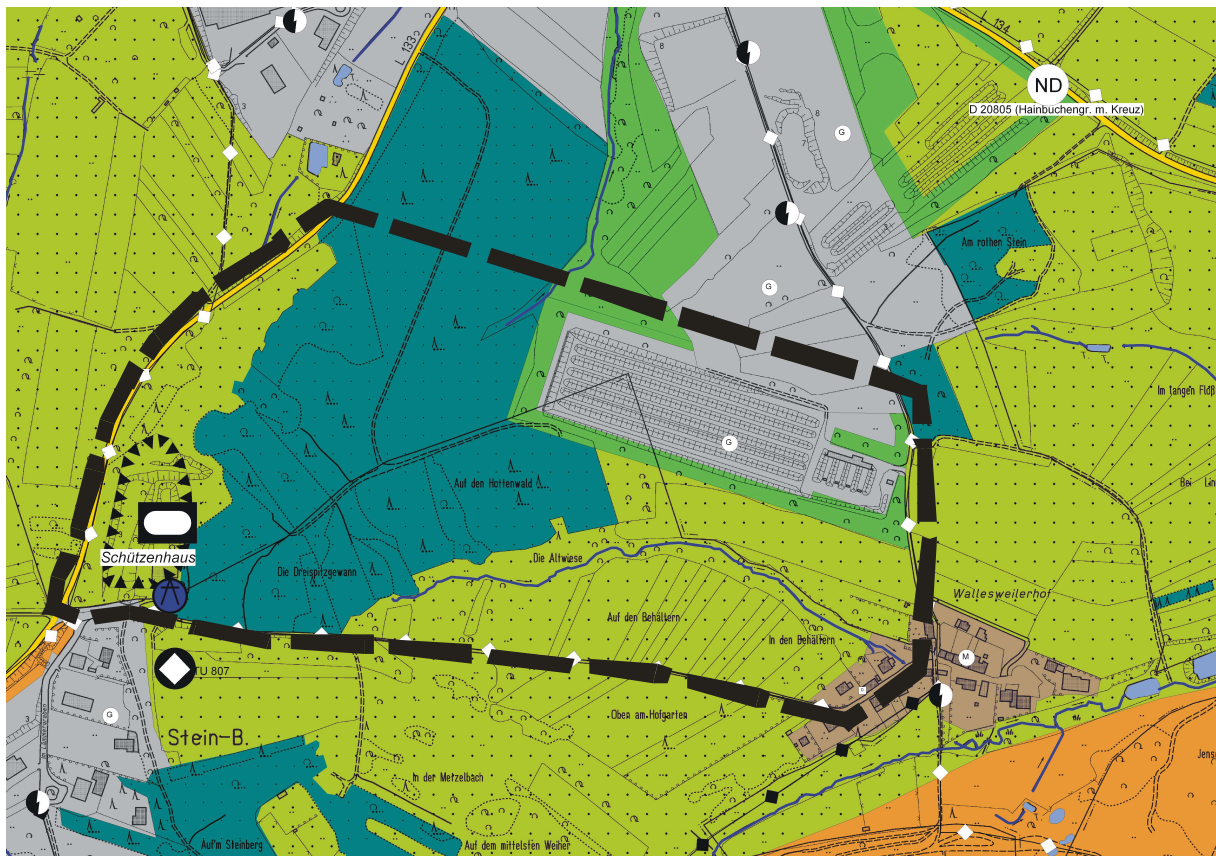


**Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich Gewerbegebiet
Hottenwald, Teil 2**

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB



INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNGEN	3
2	BESTEHENDE ZU ÄNDERNDE RECHTSVERHÄLTNISSE	3
3	LAGE DES PLANGEBIETES	3
4	BESTAND	4
5	UMWELTBERICHT	4
6	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG- ABWÄGUNG	6

1 VORBEMERKUNGEN

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel hat am 07.10.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hottenwald, Teil 2“ bei gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziele und Zwecke der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll der Inwertsetzung einer ehemaligen Militärbrache (Konversionsfläche), der Abrundung eines Schwerpunktraumes für gewerbliche Bauflächen, der Schaffung einer Fläche zur regenerativen Energieerzeugung und zur städtebaulichen Ordnung des Planungsbereiches dienen.

2 BESTEHENDE ZU ÄNDERNDE RECHTSVERHÄLTNISSE

Grundlage ist der Flächennutzungsplan von 1984. Hierin wird das gesamte Plangebiet und das weitere Umfeld als „Sondergebiet Bund“ für militärische Zwecke ausgewiesen. Die Fläche wurde bis zum Abzug der französischen Armee in 1999 als Standortschießanlage mit entsprechendem Sicherheitsbereich für die benachbarten Kasernen Welvert und Tritschler bzw. den angrenzenden Standortübungsplatz genutzt. Seither liegt das Areal brach.

Auf Grund seiner spezifischen Aufbauten und der aufgeschütteten Erdwälle ist das Areal immer noch von seiner militärischen Vornutzung dominant geprägt und kann ohne entsprechende Sanierungsmaßnahmen keiner neuen Nutzung zugeführt werden.

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt, hat hier jedoch ein aus landesplanerischer Sicht bedeutsames und hochwertiges Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung festgelegt. Diese landesplanerische Vorgabe der Raumordnung versucht nun die Stadt im Rahmen der Bauleitplanung umzusetzen.

Der Flächennutzungsplan soll daher im Parallelverfahren geändert werden und künftig Gewerbefläche, Verkehrsfläche und Grünfläche sowie im weiteren Umfeld des Bebauungsplanbereichs entsprechend der Vornutzung Wald- und Landwirtschaftsfläche darstellen. Das bestehende Schützenhaus wird nachrichtlich übernommen.

3 LAGE DES PLANGEBIETES

Das rd. 7,5 ha große Bebauungsplangebiet liegt größtenteils in der Gemarkung Bliesen (Flur 19, Parzelle Nr. 124/1 und 720/135 sowie Flur 20, Parzellen Nr. 20/1, 23/1, 55/1 und eine Teilfläche von Nr. 207). Ein kleiner Teil liegt in der Gemarkung Winterbach (Flur 1, Parzelle Nr. 41/3). Es umfasst das ehemalige Militärgelände einer Standortschießanlage südlich direkt angrenzend an das Gewerbegebiet Hottenwald bzw. nördlich der Kleinsiedlung Wallesweilerhof.

Der ehemalige Sicherheitsbereich der Schießanlage erweitert sich v.a. in der Gemarkung Winterbach auf insgesamt rd. 38 ha in südliche und westliche Richtung

bis hin zu der Landesstraße 133. Der Sicherheitsbereich wird weitgehend von Nadelwaldmonokulturen bestockt.

4 BESTAND

Das Areal ist vollständig geprägt durch die intensive militärische Vornutzung. Im vorderen Bereich befinden sich die Einrichtungen für Kurzfeuerwaffen und im größeren Plangebiet für Gewehre und Maschinengewehre mit Schießbahnen bis 300 m Länge. Die einzelnen Bahnen sind durch Erdwälle voneinander getrennt. Am Ende der Schießbahnen befinden sich Betonwände und Kugelfänge. Die Militärfunktion wurde 1999 aufgegeben und in 2000 wurden die Altlasten und Munitionsrückstände durch eine Fachfirma im Auftrag der Wendelinuspark GmbH entsorgt. Das Areal wird seither der Sukzession überlassen.

Der ehemalige Sicherheitsbereich wurde weitgehend landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt. Diese Bereiche werden im Rahmen der Flächennutzungsplananpassung entsprechend dieser Vornutzung auch als solche ausgewiesen. Das Schützenhaus von Winterbach wird als solches nachrichtlich dargestellt.

Nach dem Erneuerbaren Energiegesetz (EEG) sollen Freiflächenfotovoltaikanlagen im Interesse des Landschafts- und Naturschutzes sowie der Landwirtschaft vor allem auf Konversionsflächen konzentriert werden. Der hier überplante Bereich ist die letzte verfügbare Konversionsfläche im Stadtgebiet St. Wendel.

5. UMWELTBERICHT

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale

- **Schutzgut Mensch:**
Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.
- **Schutzgut Tiere und Pflanzen:**
Negative Auswirkungen auf Flora und Fauna sind zu erwarten. Die Biotoptypenkartierung konnte insgesamt 16 unterschiedliche Biotoptypen im Plangebiet und näheren Umfeld unterscheiden. Die wertvollsten Komplexe stellen hierbei die Laubholzbestände dar, die daher auch weitgehend erhalten werden.
Das Gebiet liegt in keinem Schutzgebiet gemäß §16, §17, §18, §21, §22, §24 oder §39 SNG. Das gesamte Stadtgebiet St. Wendel liegt innerhalb des Naturparks Saar – Hunsrück gemäß §19 SNG, dessen Schutzziele hier allerdings nicht betroffen sind.
Auch im Rahmen der Offenlandbiotopkartierung III wurden keine schutzwürdigen Flächen oder Objekte erfasst. Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Die zoologische Querschnittserfassung bzgl. der ausgewählten Artengruppen Vögel, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge und Libellen hat ergeben, dass sich das Plangebiet zu einem relativ wertvollen Sekundärlebensraum für viele

Tierarten entwickelt hat. Entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplans ausgearbeitet um das Eingriffspotenzial so gering wie möglich zu halten bzw. einen fachgerechten Ausgleich zu erreichen.

- **Schutzgut Boden:**

Das gesamte Plangebiet ist eine terrassierte Aufschüttungsfläche, welches für die Nachfolgenutzung entsprechend massenneutral umgestaltet werden muss. Die bekannten militärisch verursachten Altlasten wurden mit Übernahme des Terrains durch die Wendelinuspark GmbH durch Fachfirmen ordnungsgemäß beseitigt. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die Nachfolgenutzung nur in geringem Umfang zu erwarten.

- **Schutzgut Wasser:**

Es befinden sich keine Wasserflächen im Plangebiet. Das Fließgewässer „Johannesbach“ liegt in 250 m Entfernung südlich zum Geltungsbereich. Das Gebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet gemäß § 37 und § 45 SWG.

- **Schutzgut Landschafts-/Ortsbild:**

Mit der Festsetzung der Grünflächen wirkt sich das Plangebiet positiv auf die Schutzgüter aus. Im Rahmen der Gebieterschließung werden die zum Teil umfangreichen Bauruinen der Militärnutzung und der Zwischennutzungseinrichtungen beseitigt, was eine erhebliche Verbesserung darstellt.

Negative Auswirkungen durch die Neuanlagen auf das Landschafts- und Ortsbild sind nur in geringem Umfang zu erwarten, da die baulichen Aktivitäten weitgehend innerhalb der Eingrünung stattfinden.

- **Schutzgüter Klima/Luft:**

Es werden keine negativen Eingriffe in den Bereich dieser Schutzgüter vorgenommen. Die Errichtung einer großflächigen Fotovoltaikanlage zur Erzeugung regenerativen Stroms ohne Kohlendioxidemissionen ist ein positiver Beitrag im Rahmen der Klimaschutzinitiative.

- **Schutzgut Kulturgüter:**

Im Plangebiet liegen keine zur Zeit bekannten schutzwürdigen Kulturgüter.

Prognose

Durch die Reaktivierung einer Militärbrache für die Ausweisung eines Gewerbegebietes mit einer Einrichtung von einer Erzeugungsanlage von regenerativem Strom als Zwischennutzung wird dem politischen Willen der Bundes- und Landesregierung in doppelter Hinsicht Rechnung getragen. Die Beseitigung der Bauruinen und sonstigen Militäranlagen stellt einen positiven Eingriff im Sinne des Landschaftsschutzes dar. Die auf ein Minimum reduzierten unvermeidbaren Eingriffe bzgl. Fauna und Flora werden durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden können.

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG /ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Belange zu erwarten. Die Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt:

Das Verkehrssystem betreffend sind auf Grund der zulässigen Nutzungen und der Größe des Plangebietes keine Auswirkungen zu erwarten. Durch die geplante Nutzung wird zwar Verkehr zumindest in der Bauphase induziert, aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen und der geringen künftigen Nutzungsintensität sowie der direkten Anfahrtsmöglichkeit ohne Tangierung einer Ortsbebauung ist jedoch davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf Klima und Lufthygiene sind auf Grund der Durchgrünung der Ränder des Baugebietes und der Freihaltung der Grünfläche sowie des geringen Versiegelungsgrades nicht zu erwarten.

Durch die Maßnahme wird Grund und Boden in Anspruch genommen. Durch die vorliegende Planung wird dem Gebot des sparsamen Umganges mit Grund und Boden jedoch so weit wie möglich Rechnung getragen, insbesondere durch die Tatsache, dass es sich um eine Wiedernutzung von Militärbrachen handelt.

Auswirkungen auf Fauna und Flora sind grundsätzlich auf Grund der Beseitigung der Vegetation auf Teilflächen und der Versiegelung von Freiflächen zu erwarten. Die Analyse der Bestandssituation hat ergeben, dass die im Plangebiet angetroffenen Biotopstrukturen von keiner besonders hohen ökologischen Wertigkeit sind. Im Übrigen ist die Wiedernutzung einer Brache der Inanspruchnahme einer bislang anthropogen nicht überformten Fläche auch in diesem Fall vorzuziehen. Schutzgebiete und Objekte gemäß BNatSchG und SNG sowie SWG sind nicht betroffen.

Der Bebauungsplan setzt umfangreiche Maßnahmen fest, die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der potenziellen Eingriffe beitragen. Diese Festsetzungen dienen dazu, funktionale Beeinträchtigungen der Umweltpotenziale zu minimieren, Bestandsverluste geschützter Tierarten zu vermeiden und das Eintreten eines Biodiversitätsschadens zu verhindern. Auch die rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung kann nachweisen, dass kein ökologisches Defizit entsteht.

Negative Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion und des Landschafts- / Ortsbildes sind nicht zu erwarten. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes (z.B. Höhe der baulichen Anlagen, grünordnerische Festsetzungen, gestalterische Festsetzungen) zielen darauf, dass sich eine Nutzung/Bebauung entwickelt, die sich in das städtebauliche Umfeld des Plangebietes einfügt.

Die weiteren Flächenfestsetzungen bzgl. der Flächennutzungsplanänderung ausserhalb des Bebauungsplangebietes entsprechen der derzeitigen Nutzung.

Aufgestellt:

Gesehen:

Dipl. Geogr. H. Harth
Tariflich Beschäftigter

Dipl. Ing. H. P. Rupp
Stadtbauamtsleiter